18.5.2021 - Gesetzgebung Pressemitteilungen

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Um die Aufnahme expliziter Kinderrechte in das Grundgesetz ging es in einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am Montag. In der vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Heribert *Hirte* (CDU) geleiteten Sitzung wurde die Zielsetzung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs (BT-Drucks. 19/28138) überwiegend begrüßt. Gleichzeitig machten die Sachverständigen in ihren schriftlichen Stellungnahmen auf eine Reihe ihrer Meinung nach **vorhandener Mängel** aufmerksam. Gehört wurden:

- Florian *Becker* von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
- Philipp *Donath* von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Gregor *Kirchhof* vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht der Universität Augsburg
- Thomas *Krüger*, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerks
- Thomas *Mayen*, Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Sebastian *Sedlmayr* vom Deutschen Komitee für UNICEF
- Robert *Seegmüller*, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin
- Friederike *Wapler* vom Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Neben dem Regierungsentwurf lagen den sieben Experten und einer Expertin Gesetzentwürfe der Fraktionen FDP, Die Linke Bündnis 90/Die Grünen zu dem Thema vor (BT-Drucks. 19/28440, BT-Drucks. 19/10622, BT-Drucks. 19/10552).

Rechtssystematischer Fehler?

Philipp *Donath* führte aus, dass der Entwurf seiner Ansicht nach aus **völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Perspektive** teilweise bedenklich sei. So könnte durch die Aufnahme des ausdrücklichen Kindergrundrechts in das staatliche Wächteramt ein rechtssystematischer Fehler begangen werden. Auch Thomas *Krüger* kritisierte diesen Aspekt. Die gewählte Verortung der Kinderrechte im Regierungsentwurf inmitten des staatlichen Wächteramts und der Elternrechte sei "misslungen und gefährlich". Es könnte ein argumentativer Anknüpfungspunkt dafür sein, die Kinderrechte in unangemessener und gar nicht beabsichtigter Weise **gegen die Eltern zu richten**.

Auch Sebastian *Sedlmayr* regte an, die Verortung der Kinderrechte in den Grundrechtsartikeln des Grundgesetzes nochmals eingehend zu prüfen. Offensichtlich sei, dass eine Engführung der Kinderrechte

auf das Verhältnis zu den Eltern dem kinderrechtlichen Rahmen nicht gerecht wird. Das Wesen der Kinderrechte **gehe über das innerfamiliäre Verhältnis hinaus**.

Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat verändern?

Thomas *Mayen* führte aus, dass der Entwurf durch die Verwendung des Begriffs der elterlichen "Erstverantwortung" einen **Vorrang der Elternrechte** nicht nur gegenüber dem staatlichen Wächteramt, sondern auch gegenüber dem Kindeswohl, suggeriere. Dies bleibe hinter der bestehenden Verfassungsrechtslage zurück.

Gregor *Kirchhof* verwies auf die Entwurfsbegründung, wonach das "bestehende wohl austarierte Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat" nicht zu verändern und die "Elternverantwortung nicht zu beschränken" sei. Der Reformvorschlag diene so dem Kindeswohl.

Robert Seegmüller urteilte in seiner Stellungnahme, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die gewählten Formulierungen Ausgangspunkt für einen zukünftigen Verfassungswandel sein können, der das **Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Wächteramt** aus seiner derzeitigen Balance bringt.

Gesetzentwurf weiter umstritten

Gregor Kirchhof war der Meinung, dass der diskutierte Entwurf der **beste Gesetzentwurf zu den Kinderrechten** sei, der bisher in den Bundestag eingebracht worden sei. Er erfülle den heiklen verfassungspolitischen Auftrag, die Kinderrechte des Grundgesetzes "besser sichtbar" zu machen, ohne dabei das Verhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat zu verändern.

Friederike *Wapler* hingegen vertrat die Meinung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung nicht verabschiedet werden sollte. Er sei der **schlechteste Vorschlag von allen**. Er löse die selbst gesetzten Regelungsziele nicht ein, werfe mehr Fragen auf, als er beantworte, und bleibe hinter dem Stand der Diskussion zurück. Er scheine das bewährte verfassungsrechtliche Verhältnis von Eltern, Kindern und Staat zwar vordergründig zu bewahren, gefährde es in der Sache aber stärker als jede der alternativ vorgeschlagenen Formulierungen. Es könne durchaus auch eine Lösung sein, auf eine Verfassungsänderung zu verzichten.

Quelle: Heute im Bundestag (hib) Nr. 647 vom 17.5.2021

Zum Weiterlesen:

Kinderrechte ins Grundgesetz - Thema erneut auf der Tagesordnung des Bundesrates

Kinderreport 2018 des Deutschen Kinderhilfswerkes - Bevölkerung fordert umfangreiche Maßnahmen gegen Kinderarmut

Kinder und Jugendliche wollen gehört und beteiligt werden - Studie „Children's Worlds+“ zeigt Situation Minderjähriger

DKSB fordert Grundrechtsverankerung der Kinderrechte - Für ein besseres Kinder- und Jugendhilferecht

Kinderrechte in Deutschland: Maßnahmen und Fortschritte - Bundesregierung legt Bericht vor

NRW startet Bundesratsinitiative für Kinderrechte im Grundgesetz - Gesetzesantrag am 31.3.2017 im Bundesrat